

Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Vom 24. März 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 7, S. 25–252)
in der Fassung vom 23. Juni 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 45, Nr. 55, S. 216–494)

Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien

Anlage B Fachspezifische Bestimmungen für die wissenschaftlichen Fächer

Physik – Hauptfach

1. Erstes oder zweites Hauptfach

§ 1 Studienumfang

Im ersten oder zweiten Hauptfach Physik sind insgesamt 104 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen

- 86 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
- 8 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul und
- 10 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Fachwissenschaftliche Pflichtmodule

Experimentalphysik (33 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Experimentalphysik I	V+Ü	P	8	SL
Experimentalphysik II	V+Ü	P	8	SL
Mündliche Prüfung A (Experimentalphysik I und II)	–	P	2	PL
Experimentalphysik III	V+Ü	P	8	SL
Fortgeschrittene Experimentalphysik für Lehramtsstudierende	V+Ü	P	7	SL

Zulassungsvoraussetzung für die Mündliche Prüfung A ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen Experimentalphysik I und Experimentalphysik II.

Theoretische Physik (29 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Theoretische Physik I	V+Ü	P	6	SL
Theoretische Physik II	V+Ü	P	6	SL
Theoretische Physik III	V+Ü	P	8	SL
Mündliche Prüfung B (Theoretische Physik I, II und III)	–	P	2	PL
Fortgeschrittene Theoretische Physik für Lehramtsstudierende	V+Ü	P	7	SL

Zulassungsvoraussetzung für die Mündliche Prüfung B ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen Theoretische Physik I, Theoretische Physik II und Theoretische Physik III.

Physiklabor (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Physiklabor I für Lehramtsstudierende	Ü	P	4	PL
Physiklabor II für Lehramtsstudierende	Ü	P	4	PL
Physiklabor für fortgeschrittene Lehramtsstudierende	V+Ü	P	6	PL

Voraussetzung für die Belegung der Lehrveranstaltung Physiklabor für fortgeschrittene Lehramtsstudierende ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen Physiklabor I, Physiklabor II und Fortgeschrittene Experimentalphysik für Lehramtsstudierende.

Mathematik (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Mathematik I für Studierende des Ingenieurwesens und der Informatik	V+Ü	P	5	SL
Mathematik II für Studierende des Ingenieurwesens	V+Ü	P	5	SL

Wird Mathematik als weiteres Fach studiert, sind diese Lehrveranstaltungen durch Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot des Physikalischen Instituts zu ersetzen, die nicht bereits Bestandteil des Studiengangs Lehramt an Gymnasien im Fach Physik sind.

(2) Fachwissenschaftliches Wahlmodul (8 ECTS-Punkte)

Fachwissenschaftliches Wahlmodul (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Spezialvorlesung	V+Ü, S	WP	8	SL

(3) Fachdidaktik-Modul (10 ECTS-Punkte)

Fachdidaktik-Modul (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Fachdidaktik I: Einführung	V	P	2	SL
Fachdidaktik II: Vertiefung	S	P	3	SL
Fachdidaktik III: Labor für Demonstrationsexperimente	Ü	P	4	SL
Abschließende Prüfung über Fachdidaktik Physik	–	P	1	PL

Voraussetzung für die Belegung der Lehrveranstaltung Fachdidaktik III: Labor für Demonstrationsexperimente sind die bestandene Mündliche Prüfung A und die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Fortgeschrittene Experimentalphysik für Lehramtsstudierende.

Zulassungsvoraussetzung für die Abschließende Prüfung über Fachdidaktik Physik ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen Fachdidaktik I: Einführung, Fachdidaktik II: Vertiefung und Fachdidaktik III: Labor für Demonstrationsexperimente.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die studienbegleitende Prüfungsleistung in der Lehrveranstaltung Physiklabor I für Lehramtsstudierende im Modul Physiklabor erbracht wurde.

§ 4 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Mündliche Prüfung A im Modul Experimentalphysik und die Orientierungsprüfung bestanden sind.

§ 5 Notenbildung

(1) Bildung der Modulnoten

1. Wird in einem Modul nur eine studienbegleitende Prüfung abgelegt, so gilt die Note dieser studienbegleitenden Prüfung als Modulnote.
2. Werden in einem Modul mehrere studienbegleitende Prüfungen abgelegt, so errechnet sich die Modulnote als das arithmetische Mittel der Noten für die Moduleilprüfungen.

(2) Bildung der Durchschnittsnoten

1. Die Durchschnittsnote der fachwissenschaftlichen Module errechnet sich als das gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten. Hierbei geht die Modulnote des Moduls Experimentalphysik achtfach, die Modulnote des Moduls Theoretische Physik zehnfach und die Modulnote des Moduls Physiklabor neunfach gewichtet ein.
2. Die Note des Fachdidaktik-Moduls gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden; hiervon ausgenommen ist die studienbegleitende Prüfung in der Lehrveranstaltung Physiklabor I für Lehramtsstudierende, die nur einmal wiederholt werden darf.
- (2) Die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Rahmen der regulären Prüfungstermine für diese Prüfungsleistung abzulegen.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprache

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen.

2. Hauptfach als Erweiterungsfach

§ 1 Studiumumfang

Im Hauptfach Physik als Erweiterungsfach sind insgesamt 110 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen

- 86 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
- 8 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul,
- 10 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul und
- 6 ECTS-Punkte auf ein ergänzendes Modul.

§ 2 Studieninhalte

- (1) Im Hauptfach Physik als Erweiterungsfach sind die unter Ziffer 1 § 2 der fachspezifischen Bestimmungen des Hauptfachs Physik genannten Module zu belegen.
- (2) Darüber hinaus belegt der/die Studierende im Rahmen des ergänzenden Moduls nach eigener Wahl entweder zwei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Personale Kompetenz oder ergänzende fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen aus dem Studienangebot Physik im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten.

§ 3 Orientierungsprüfung

Im Hauptfach Physik als Erweiterungsfach ist keine Orientierungsprüfung erforderlich.

§ 4 Zwischenprüfung

Im Hauptfach Physik als Erweiterungsfach ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

§ 5 Notenbildung

- (1) Bildung der Modulnoten
1. Wird in einem Modul nur eine studienbegleitende Prüfung abgelegt, so gilt die Note dieser studienbegleitenden Prüfung als Modulnote.

2. Werden in einem Modul mehrere studienbegleitende Prüfungen abgelegt, so errechnet sich die Modulnote als das arithmetische Mittel der Noten für die Modulteilprüfungen.
- (2) Bildung der Durchschnittsnoten
1. Die Durchschnittsnote der fachwissenschaftlichen Module errechnet sich als das gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten. Hierbei geht die Modulnote des Moduls Experimentalphysik achtfach, die Modulnote des Moduls Theoretische Physik zehnfach und die Modulnote des Moduls Physiklabor neunfach gewichtet ein.
 2. Die Note des Fachdidaktik-Moduls gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden.
- (2) Die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Rahmen der regulären Prüfungstermine für diese Prüfungsleistung abzulegen.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprache

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen.

3. Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik

§ 1 Studienumfang

Im Hauptfach Physik in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind insgesamt 98 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen

- 86 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
- 2 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul und
- 10 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Hauptfach Physik in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind die unter Ziffer 1 § 2 Absatz 1 und 3 der fachspezifischen Bestimmungen des Hauptfachs Physik genannten Module zu belegen.

(2) Darüber hinaus ist das folgende fachwissenschaftliche Wahlmodul zu belegen:

Fachwissenschaftliches Wahlmodul (2 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Spezialvorlesung	V+Ü, S	WP	2	SL

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die studienbegleitende Prüfungsleistung in der Lehrveranstaltung Physiklabor I für Lehramtsstudierende im Modul Physiklabor erbracht wurde.

§ 4 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Mündliche Prüfung A im Modul Experimentalphysik und die Orientierungsprüfung bestanden sind.

§ 5 Notenbildung

- (1) Bildung der Modulnoten
 1. Wird in einem Modul nur eine studienbegleitende Prüfung abgelegt, so gilt die Note dieser studienbegleitenden Prüfung als Modulnote.
 2. Werden in einem Modul mehrere studienbegleitende Prüfungen abgelegt, so errechnet sich die Modulnote als das arithmetische Mittel der Noten für die Modulteilprüfungen.
- (2) Bildung der Durchschnittsnoten
 1. Die Durchschnittsnote der fachwissenschaftlichen Module errechnet sich als das gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten. Hierbei geht die Modulnote des Moduls Experimentalphysik achtfach, die Modulnote des Moduls Theoretische Physik zehnfach und die Modulnote des Moduls Physiklabor neunfach gewichtet ein.
 2. Die Note des Fachdidaktik-Moduls gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden; hiervon ausgenommen ist die studienbegleitende Prüfung in der Lehrveranstaltung Physiklabor I für Lehramtsstudierende, die nur einmal wiederholt werden darf.
- (2) Die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Rahmen der regulären Prüfungstermine für diese Prüfungsleistung abzulegen.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprache

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen.

Physik – Beifach

1. Beifach als Erweiterungsfach

§ 1 Studienumfang

Im Beifach Physik als Erweiterungsfach sind insgesamt 80 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen

- 64 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
- 5 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul,
- 5 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul und
- 6 ECTS-Punkte auf ein ergänzendes Modul.

§ 2 Studieninhalte

- (1) Fachwissenschaftliche Pflichtmodule

Experimentalphysik (26 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Experimentalphysik I	V+Ü	P	8	SL
Experimentalphysik II	V+Ü	P	8	SL
Mündliche Prüfung A (Experimentalphysik I und II)	–	P	2	PL
Experimentalphysik III	V+Ü	P	8	SL

Zulassungsvoraussetzung für die Mündliche Prüfung A ist die Erbringung der Studienleistungen in den Lehrveranstaltungen Experimentalphysik I und Experimentalphysik II.

Theoretische Physik (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Theoretische Physik I	V+Ü	P	6	SL
Theoretische Physik II	V+Ü	P	6	SL
Theoretische Physik III	V+Ü	P	8	SL

Physiklabor (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Physiklabor I für Lehramtsstudierende	Ü	P	4	PL
Physiklabor II für Lehramtsstudierende	Ü	P	4	PL

Mathematik (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Mathematik I für Studierende der Naturwissenschaften	V+Ü	P	5	SL
Mathematik II für Studierende der Naturwissenschaften	V+Ü	P	5	SL

Wird Mathematik als weiteres Fach studiert, sind diese Lehrveranstaltungen durch Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot des Physikalischen Instituts zu ersetzen, die nicht bereits Bestandteil des Studiengangs Lehramt an Gymnasien im Fach Physik sind.

(2) Fachwissenschaftliches Wahlmodul (5 ECTS-Punkte)

Fachwissenschaftliches Wahlmodul (5 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Spezialvorlesung	V+Ü, S	WP	5	SL

(3) Fachdidaktik-Modul (5 ECTS-Punkte)

Fachdidaktik-Modul (5 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Fachdidaktik I: Einführung	V	P	2	SL
Fachdidaktik II: Vertiefung	S	P	3	PL

(4) Ergänzendes Modul (6 ECTS-Punkte)

Der/Die Studierende belegt im Rahmen des ergänzenden Moduls nach eigener Wahl entweder zwei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Personale Kompetenz oder ergänzende fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen aus dem Studienangebot Physik im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten.

§ 3 Orientierungsprüfung

Im Beifach Physik als Erweiterungsfach ist keine Orientierungsprüfung erforderlich.

§ 4 Zwischenprüfung

Im Beifach Physik als Erweiterungsfach ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

§ 5 Notenbildung

- (1) Bildung der Modulnoten
 1. Wird in einem Modul nur eine studienbegleitende Prüfung abgelegt, so gilt die Note dieser studienbegleitenden Prüfung als Modulnote.
 2. Werden in einem Modul mehrere studienbegleitende Prüfungen abgelegt, so errechnet sich die Modulnote als das arithmetische Mittel der Noten für die Modulteilprüfungen.
- (2) Bildung der Durchschnittsnoten
 1. Die Durchschnittsnote der fachwissenschaftlichen Module errechnet sich als das gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten. Hierbei geht die Modulnote des Moduls Experimentalphysik achtfach und die Modulnote des Moduls Physiklabor sechsfach gewichtet ein.
 2. Die Note des Fachdidaktik-Moduls gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden.
- (2) Die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Rahmen der regulären Prüfungstermine für diese Prüfungsleistung abzulegen.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprache

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen.

2. Beifach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik

§ 1 Studienumfang

Im Beifach Physik in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind insgesamt 68 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen

- 59 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
- 4 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul und
- 5 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul.

§ 2 Studieninhalte

- (1) Im Beifach Physik in Verbindung mit den Fächern Bildende Kunst oder Musik sind die unter Ziffer 1 § 2 Absatz 1 und 3 der fachspezifischen Bestimmungen des Beifachs Physik genannten Module zu belegen. Hiervon ausgenommen ist die Lehrveranstaltung Mathematik II für Studierende der Naturwissenschaften im Modul Mathematik.
- (2) Darüber hinaus ist das folgende fachwissenschaftliche Wahlmodul zu belegen:

Fachwissenschaftliches Wahlmodul (4 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Spezialvorlesung	V+Ü, S	WP	4	SL

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die studienbegleitende Prüfungsleistung in der Lehrveranstaltung Physiklabor I für Lehramtsstudierende im Modul Physiklabor erbracht wurde.

§ 4 Zwischenprüfung

Im Beifach Physik in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

§ 5 Notenbildung

(1) Bildung der Modulnoten

1. Wird in einem Modul nur eine studienbegleitende Prüfung abgelegt, so gilt die Note dieser studienbegleitenden Prüfung als Modulnote.
2. Werden in einem Modul mehrere studienbegleitende Prüfungen abgelegt, so errechnet sich die Modulnote als das arithmetische Mittel der Noten für die Modulteilprüfungen.

(2) Bildung der Durchschnittsnoten

1. Die Durchschnittsnote der fachwissenschaftlichen Module errechnet sich als das gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten. Hierbei geht die Modulnote des Moduls Experimentalphysik achtfach und die Modulnote des Moduls Physiklabor sechsfach gewichtet ein.
2. Die Note des Fachdidaktik-Moduls gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden; hiervon ausgenommen ist die studienbegleitende Prüfung in der Lehrveranstaltung Physiklabor I für Lehramtsstudierende, die nur einmal wiederholt werden darf.

(2) Die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Rahmen der regulären Prüfungstermine für diese Prüfungsleistung abzulegen.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprache

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen.